

II-788 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

23.7.1965

290/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 309 /J

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K o s und Genossen,
betreffend ungleiches Vorgehen bei der Festsetzung von Kautionsbeträgen.

- . - . -

Die mir am 15. Juli 1965 übermittelte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Kos und Genossen (309/J), betreffend ungleiches Vorgehen bei der Festsetzung von Kautionsbeträgen, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäss § 192 StPO. kann, sofern es sich nicht um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf eine mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, die wegen Verdachtes der Flucht verhängte Haft gegen Kautio n oder Bürgschaft für eine von der Ratskammer mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe und gegen Ablegung des im § 191 StPO. erwähnten Gelöbnisses auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden.

In dem beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu 6. b Vr 5730/62 anhängigen Strafverfahren gegen Lothar Rafael u.a. wegen Verdachts des Verbrechens des Betruges nach §§ 197 ff. StG. hat das Oberlandesgericht Wien mit Beschluss vom 28. Juni 1965 der Beschwerde des Lothar Rafael gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 18. Juni 1965, mit dem sein Antrag auf Aufhebung der über ihn verhängten Untersuchungshaft abgewiesen worden war, dahin Folge gegeben, dass seine Enthftung gegen eine von der Ratskammer zu bestimmende Kautio n oder Bürgschaft und gegen Leistung des Gelöbnisses gemäß § 191 StPO. verfügt wurde. Wie aus der Begründung dieses Beschlusses zu entnehmen ist, hat sich das Oberlandesgericht Wien hiebei unter anderem von der Erwägung leiten lassen, daß Lothar Rafael durch die von ihm bisher zurückgelegte Haftzeit seit 21. Dezember 1961, sohin von 3 1/2 Jahren, eine ernst zu nehmende und empfindliche Mahnung erhalten habe, welche Warnung in Verbindung mit einer seinem Vermögen und den sonst gegebenen persönlichen Umständen entsprechende Kautionsleistung oder Bürgschaft bei gleichzeitiger Ablegung des Gelöbnisses nach dem § 191 StPO., bei welchem insbesondere darauf Wert zu legen sein werde, daß er verpflichtet werde, sich bis zur rechtskräftigen Erledigung der Anklage im Inland aufzuhalten, ihn nun für die Zukunft davon abhalten könnte, sich der Verantwortlichkeit beziehungsweise der Sühne für sein strafbares Verhalten zu entziehen.

290/A.B.
zu 309/J

- 2 -

Die Ratskammer beim Landesgericht für Strafsachen Wien hat hierauf mit Beschluß vom 7. Juli 1965 die vom Angeklagten Lothar Rafael zu erbringende Sicherheitsleistung mit einer Kaut~~ion~~ im Betrage von 20.000 S in bar bestimmt und hiezu in der Begründung ausgeführt, daß diese Sicherheitsleistung dem Stande des Verfahrens und den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Lothar Rafael angemessen sei.

Mag es auch zutreffen, daß zwischen diesem Kautionsbetrag und der dem Angeklagten angelasteten Schadenssumme ein beträchtliches Mißverhältnis besteht, so darf doch darauf verwiesen werden, daß bei Festsetzung der Haftkauttionen stets in erster Linie auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten Bedacht genommen wird, weil bei Mangel eines entsprechend hohen Vermögens oder Einkommens ansonsten der Beschluß über die Aufhebung der Untersuchungshaft gegen eine Sicherheitsleistung illusorisch werden könnte. Darüber hinaus ist zu bemerken, daß das Gesetz nicht ausdrücklich vorsieht, daß die Höhe des durch eine strafbare Handlung verursachten Schadens zur Grundlage der Kautionsbemessung zu nehmen ist, dies wird in der Literatur zum Teil auch ausdrücklich in Abrede gestellt (vgl. Lohsing-Serini, Österreichisches Strafprozeßrecht, S. 247 Anm. 3).

Wenn auch in anderen Strafverfahren gelegentlich wesentlich höhere Haftkauttionen verlangt werden, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse der Verhafteten oder das Vermögen der die Sicherheit Leistenden dies zulassen.

Die an mich gerichteten Fragen beehre ich mich daher wie folgt zu beantworten:

Zu 1.): Die Höhe der Kaution für Lothar Rafael wurde von der Ratskammer beim Landesgericht für Strafsachen Wien entsprechend dem Stande des Verfahrens und den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Genannten bestimmt.

Zu 2.): Die Praxis der Gerichte bei der Festsetzung von Haftkauttionen entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen und den im Einzelfall verschiedenen individuellen Umständen, insbesondere den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Verhafteten.

Zu 3.) Da nach den bisherigen Erfahrungen die staatsanwaltschaftlichen Behörden in ihrer Antragstellung bei Enthaltungen gegen Sicherheitsleistung pflichtgemäss im Sinne des Gesetzes vorgehen, besteht kein Anlass zu besonderen Weisungen in dieser Frage an die Staatsanwaltschaften.

-.--.-.-